Allgemein für die Gentechnikfreiheit gilt

- Alle Zu- und Verkaufsbelege (Rechnungen, Lieferscheine) von Betriebsmittel und Tierzukauf oder -verkauf, des gesamten Betriebes, sind chronologisch aufzubewahren. Mehrfachantrag/Flächenverzeichnis und Tierbestandsregister sind bereit zu halten.
- Sollen Lebensmittel/Produkte, die im Rahmen der Direktvermarktung produziert werden, als „Gentechnikfrei“ o.ä. vermarktet werden, ist ein eigener Kontrollvertrag nötig. Ansonsten ist keine GVO-frei Auslobung bei Verkaufsprodukten zulässig!

Sicherstellung der Gentechnikfreiheit beim Zukauf von Futtermittel

Mögliche Anwendungen der Gentechnik in Futtermittel
Zugekaufte Futtermittel können verschiedene Rohstoffe und Zusätze enthalten, die aus gentechnisch veränderten Pflanzen stammen oder mit Hilfe gentechnisch veränderter Mikroorganismen erzeugt wurden.

Pflanzliche Futtermittel: *Bei folgenden Futterpflanzen werden gentechnisch veränderte Sorten angebaut:*	*Futtermittelzusätze:* *Verschiedene Zusätze können mit Hilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen hergestellt werden:*
➢ *Sojabohnen*	➢ *Vitamine: Vitamin B2, Vitamin B12 oder Biotin,…*
➢ *Mais*	➢ *verschiedene Aminosäuren, etwa Methionin,…*
➢ *Raps*	➢ *Enzyme wie Phytase, Cellulase, Xylanase,…*
➢ *Zuckerrüben*	➢ *Farbstoff Beta Carotin,…*
In Europa wird derzeit nur gentechnisch veränderter Mais in geringem Ausmaß angebaut. In den Erzeugerländern USA, Argentinien und Brasilien haben sich gentechnisch veränderte Sojabohnen weitgehend durchgesetzt. Sojahaltige Futtermittel, die in Europa (somit auch in Österreich) vermarktet werden, enthalten in der Regel einen mehr oder weniger hohen Anteil aus gentechnisch veränderten Sojabohnen. *Der Import von gentechnisch veränderten Futtermittel nach Österreich ist **nicht** verboten.*	

Kennzeichnungspflicht bei Futtermittel
Die Bestandteile von Futtermittel sind kennzeichnungspflichtig,
- *wenn sie aus gentechnisch veränderten Pflanzen gewonnen wurden (ausgenommen: technisch unvermeidbare Verunreinigungen bis zu 0,9 Prozent);*
- *wenn sie gentechnisch veränderte Mikroorganismen sind oder daraus bestehen;*

Bei Futtermittelzukauf ist deshalb folgendes zu beachten:

- Die **Belege von** Futtermittel für die „gentechnikfrei zertifizierte Tierart“ **müssen beim Zukauf** auf Angaben zur Gentechnikfreiheit **geprüft** werden.
  - Beim Zukauf von kritischen Komponenten (**Mais, Soja, Raps, Zuckerrüben oder Produkte daraus**) muss der doppelte Nachweis gegeben sein (*Rechnungen* <u>*UND*</u> *Lieferscheine* / Sackanhänger / Wiegescheine aufbewahren)!
- **Es dürfen nur Futtermittel eingesetzt werden, die auf keinem der Zukaufsdokumente einen Hinweis auf gentechnische Veränderungen enthalten ODER die eindeutig als gentechnikfrei gekennzeichnet sind, wie beispielsweise:**
  - ➢ „nicht kennzeichnungspflichtig gemäß EG (VO) 1829/2003 und 1830/2003
  - ➢ „aus österreichischem Anbau“
  - ➢ „OGT“ (ohne Gentechnik)
  - ➢ „NON-GMO“ oder „GMO-frei“
  - ➢ „Geeignet zur Herstellung gentechnikfreier Lebensmittel“

  } = kontrollpflichtige Kennzeichnungen. Nur zulässig, wenn sich die Firma auf Gentechnikfreiheit zertifizieren lässt.
- Bei Zukauf von Altbrot oder Biertrebern und Bierhefe aus dem Ausland, muss <u>zusätzlich</u> auf den Belegen bestätigt werden, dass die Ware „nicht kennzeichnungspflichtig gemäß VO (EG) 1829/2003 und 1830/2003“ ist.

Sicherstellung der Gentechnikfreiheit beim Zukauf von sonstigen Betriebsmitteln, beim Tierzukauf und -verkauf; Meldepflichten;

Alle Zu- und Verkaufsbelege des gesamten Betriebes sind chronologisch aufzubewahren!

Saatgut

- Wird Mais-, Soja-, Zuckerrüben oder Rapssaatgut aus dem Ausland zugekauft, müssen immer die Belege UND die Sackanhänger aufbewahrt werden.

Pflanzenschutzmittel

- Wird der Pflanzenschutz von einem Dritten durchgeführt (z.B. Maschinenring, anderer Landwirt) müssen ebenso Belege aufliegen (das eingesetzte Mittel muss darauf ersichtlich sein).

Silierhilfsmittel und organische Düngemittel

- Alle Zukaufsbelege müssen aufbewahrt werden.

Tierzukauf, Tierverkauf, Umstellungszeiten

- GVO-frei **Milch**: Werden laktierende Kühe zugekauft, müssen diese eine 14-tägige* Umstellungszeit durchlaufen, in welcher die Milch nicht geliefert werden darf. (*Achtung: privatrechtlich gilt großteils eine 3-monatige Umstellungszeit!)
- GVO-frei **Rinder**: 12 Monate – Rinder müssen ein Jahr am Betrieb GVO-frei gehalten werden, damit sie als GVO-frei ausgelobt werden dürfen. Achtung: Rinder aus dem Milchviehzweig, unter einem Alter von 6 Monaten, sind von der Zertifizierung ausgenommen, die Umstellungszeit beginnt damit erst ab dem Alter von 6 Monaten!

  Eine „GVO-frei oder Gentechnikfrei“ Auslobung bei Verkauf von Zuchttieren an andere Landwirte darf erst durchgeführt werden, wenn die Umstellungszeit eingehalten wurde, oder durch entsprechende Nachweise beim Zukauf, keine Umstellungszeit nötig war (siehe unten) UND dieser Betriebszweig der Gentechnikfrei-Kontrolle unterliegt.

  Bei Schlachtrinder gilt dasselbe, und zusätzlich muss sich der Betrieb gegenüber einem Projektbetreiber (Viehhändler, Versteigerung, Börse) zur Einhaltung der „Rinder/Fleisch“-GVO-Freiheit verpflichtet haben. Ein **GVO-frei Milchlieferant** ist **nicht automatisch** für „**GVO-frei Rinder/Fleisch“ Vermarktungsprojekte freigegeben**!
- GVO-frei **Eier**: 6 Wochen Umstellungszeit bevor die Eier als GVO-frei vermarktet werden dürfen.
- GVO-frei **Mastgeflügelfleisch**: Masthendl und Puten müssen vom Schlupf an GVO-frei gehalten werden (es gibt keine Umstellungszeit).

Wann entfällt die Umstellungszeit?

Werden „bio“ oder „gentechnikfrei“ gekennzeichnete Tiere zugekauft, kann die Umstellungsfrist entfallen, allerdings muss ein zusätzlicher, schriftlicher Nachweis dafür aufliegen:

- Zertifikat (Bio oder Gentechnikfrei): Ein gültiges BIO-Zertifikat oder Gentechnikfrei-Zertifikat des Verkäufers muss vorhanden sein!
- Oder, wird ein Zuchttier direkt von einem anderen GVO-frei Projektlandwirt bezogen, muss als Nachweis die Kopie des letzten/aktuellen Gentechnikfrei-Kontrollberichtes aufliegen.

Liegen die oben angeführten Nachweise zum Zukaufszeitpunkt nicht auf oder fehlt die einzeltierbezogenen „bio“ oder „gentechnikfrei“ Kennzeichnung am Zukaufsbeleg, MUSS die Umstellungszeit eingehalten werden.

Betriebsänderungen

- Wesentliche Betriebsänderungen sind unverzüglich an die Kontrollstelle SLK GesmbH zu melden. Z.B: Bewirtschafterwechsel, Änderung der LFBIS, Erweiterung des gentechnikfreien-Produktionszweiges um eine weitere Tier- bzw. Produktkategorie, etc. und Änderungen welche die Risikoklasseneinstufung des Betriebes beeinflussen (z.B: Vorhandensein gentechnisch veränderter Futtermittel in einem anderen Produktionszweig).